

## Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Lehrgang »Berufsbetreuer/in« der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (Sächs. VWA)<sup>1</sup>

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1 Zielsetzung der Prüfungsordnung .....	2
§ 2 Weiterbildungsbezeichnung .....	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 4 Antrag auf Zulassung und Auswahlverfahren.....	2
§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache.....	2
Struktur und Umfang des Lehrgangs.....	2
§ 6 Aufbau des Rahmenlehrplans.....	2
§ 7 Organisation des Lehrbetriebes.....	3
Prüfungsleistung .....	4
§ 8 Rechtliche Grundlage .....	4
§ 9 Prüfungszweck und -form .....	4
§ 10 Umfang und Dauer der Prüfung .....	4
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	4
§ 12 Prüfungsverfahren .....	4
§ 13 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse .....	5
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung.....	5
§ 15 Wiederholung der Prüfung .....	5
§ 16 Täuschungsversuch .....	6
§ 17 Teilnahme- und Prüfungsgebühren .....	6
Abschluss und Zeugnisvergabe .....	6
§ 18 Abschluss.....	6

---

<sup>1</sup> Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### § 1 Zielsetzung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung regelt die Struktur und Umfang des Lehrganges, Rahmenbedingungen für die Modulprüfungen. Sie dient der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Lehrbetriebes und des Prüfungsverfahrens. Als Grundlage der Prüfungsordnung gilt die aktuelle Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV vom 13.07.2022). Diese Schrift ist rechtsverbindlich.

### § 2 Weiterbildungsbezeichnung

Die bestandenen Prüfungen führen zur Weiterbildungsbezeichnung „Berufsbetreuerin“ oder „Berufsbetreuer“.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Lehrgang »Berufsbetreuer/in« enthält keine spezifischen beruflichen oder akademischen Zulassungsvoraussetzungen. Auf die für die Betreuer Tätigkeit vorausgesetzte persönliche Eignung sei verwiesen.

Für Hochschulabsolventen gelten erweiterte Selbstlernphasen, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen reduzierend.

### § 4 Antrag auf Zulassung und Auswahlverfahren

Das Anmelden erfolgt über die Seminar Datenbank und Kontakt zum Lehrgang über die Homepage der SVWA und dafür gelten die Regelungen:

- 1) Anmeldefrist besteht jeweils zu Beginn eines Moduls
- 2) Die Anmeldebestätigung wird schriftlich erteilt.

### § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit nicht anders verordnet, finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache statt.

## **Struktur und Umfang des Lehrgangs**

### § 6 Aufbau des Rahmenlehrplans

Der Lehrgang ist modular aufgebaut und die Modulhalte gelten als Prüfungsgegenstände. Die Länge des Lehrgangs beträgt in der Regel 12 Monate. Unterrichtsstunden sind in Unterrichtseinheiten (UE) gemessen und eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Unterricht

erfolgt als Blockunterricht i.d.R. jeweils Freitag/Samstag und findet im Blended Learning Format (i.d.R. Freitag Präsenz und Samstag Online) statt.

Der Lehrgang umfasst eine Zusammensetzung von 360 Unterrichtsstunden. Diese teilt sich in:

- a) 304 Stunden Lehrveranstaltung im Blended Learning Format
- b) 39 Stunden Selbstlernphasen
- c) 17 Stunden Prüfungszeit

Abbildung 1. Aufbau des Rahmenlehrplans „Berufsbetreuer/in“

<b>Modul</b>	<b>Umfang in UE</b>	<b>Blended Learning</b>	<b>Selbstlernphasen</b>	<b>Prüfung</b>
Modul 1 Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht	20	16	3	1
Modul 2 Betreuungsführung	40	32	6	2
Modul 3 Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen	20	16	3	1
Modul 4 Personensorge 1	20	16	3	1
Modul 5 Personensorge 2	20	16	3	1
Modul 6 Vermögenssorge 1	20	16	3	1
Modul 7 Vermögenssorge 2	20	16	3	1
Modul 8 Sozialrecht 1: Grundkenntnisse des Sozialrechts	40	32	6	2
Modul 9 Sozialrecht 2: Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis	60	48	9	3
Modul 10 Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer	40	38		2
Modul 11 Betreuungsspezifische Kommunikation/Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung	60	58		2
	360	304	39	17

### § 7 Organisation des Lehrbetriebes

- 1) Die Termine der einzelnen Modulveranstaltungen werden in einschlägigen Werbematerialien der SVWA veröffentlicht. Dabei sind Anmeldeprozedere und Prüfungsordnung kommuniziert.
- 2) Für die Termine besteht Anwesenheitspflicht, ein Selbststudienanteil (15 Prozent) ist bei der Lehrveranstaltungsplanung bereits berücksichtigt. Hochschulabsolventen ist

It. BtRegV insgesamt ein Selbststudienanteil von 50 Prozent erlaubt. Somit ist für diese Teilnehmenden bei unseren ausgeschriebenen Terminen eine Fehlzeit von 35 Prozent möglich.

- 3) Die Teilnehmenden erhalten je Moduleilnahme ein Teilnahmezertifikat.
- 4) Die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebes und des Prüfungsverfahrens obliegt dem zuständigen Referenten der SVWA.

## **Prüfungsleistung**

### § 8 Rechtliche Grundlage

Die Anforderungen des Sachkundelehrgangs entsprechen der Betreuerregistrierungsverordnung – Bt RegV vom 13.07.2022. Die Anerkennung der Durchführung des Sachkundelehrgangs durch die SVWA erfolgt ab 01.01.2023 über die nach Landesrecht zuständige Behörde.

### § 9 Prüfungszweck und -form

Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Teilnehmenden die angegebene Zielsetzung erreicht haben. Die Prüfungen sind modulbezogen und einzeln belegbar. Mit dem Prüfungsprotokoll je Modul wird die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen.

Prüfungen sind in Präsenz- und wenn nötig Onlineformaten durchzuführen. Bei Onlineprüfungen sind die bestimmten Rahmenbedingungen zu schaffen.

### § 10 Umfang und Dauer der Prüfung

Die Prüfungszeiten werden im Rahmen der Modulplanung festgelegt. Der Umfang ist an den Umfang der Module angepasst.

### § 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

Zu den Modulprüfungen ist eine einzelne Anmeldung erforderlich. Die Termine werden mit den Modulveranstaltungen veröffentlicht.

Die erforderliche Anwesenheit bei den Modulveranstaltungen ist Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme.

### § 12 Prüfungsverfahren

Die Klausur-Prüfungen sind in Anwesenheit der Prüfungsaufsicht durchzuführen. Das Ziel ist zu gewährleisten, dass die Prüfungsleistung selbständig von Prüflingen mithilfe der zugelassenen Materialien erbracht werden und keine Beeinträchtigungen oder Störungen vorhanden sind. Der Prüfungsablauf ist schriftlich zu protokollieren.

Für sonstige schriftliche Arbeiten wird eine eidesstattliche Erklärung erforderlich.

Mündliche Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfungen, ggf. auch im veranstaltungsbegleitenden Format statt.

### § 13 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse

Prüfungsergebnisse sind schriftlich zu erfassen.

- 1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt
- 2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, gerundet auf die volle Note. Dabei entstehende Bruchteilergaben unter n,5 werden abgerundet, ab n,5 aufgerundet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- 3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der 1 Modulnoten, gerundet auf die volle Note.

### § 14 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

- 1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Jede bestandene Modulprüfung ist die Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang.
- 2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Note schlechter als ausreichend ausfällt oder nach Beginn zurückgetreten wird.

### § 15 Wiederholung der Prüfung

Prüfungen können wiederholt werden, wenn:

- 1) eine Prüfung aus einem wichtigen Grund nicht mitgeschrieben werden (z.B. Krankheit, Unfall) kann. In diesem Fall ist die Prüfung innerhalb eines festgelegten Zeitraums kostenfrei nachzuschreiben. Die Belege sind schriftlich vorzuweisen.
- 2) die Prüfung nicht bestanden wurde. Diese kann bis zu zweimal gebührenpflichtig wiederholt werden und jede Wiederholung ist zu beantragen.

### § 16 Täuschungsversuch

Versucht ein Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die betreffende Prüfung mit »nicht ausreichend« bewertet werden. Der Vorfall wird von der Prüfungsaufsicht dokumentiert. Die Entscheidung trifft der zuständige Referent und die Geschäftsleitung.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 vorlagen, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet oder die Note und die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abgeändert. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn das Abschlusszeugnis überreicht worden ist.

### § 17 Teilnahme- und Prüfungsgebühren

Die Teilnahme- und Prüfungsgebühren sind in der Lehrgangsankündigung veröffentlicht. Prüfungsgebühren werden nicht erstattet, wenn die Prüfung nicht bestanden, ausgeschlossen oder frühzeitig abgebrochen wird.

## **Abschluss und Zeugnisvergabe**

### § 18 Abschluss

Nach Bestehen aller 11 Modulprüfungen wird der Lehrgangabschluss mit Zeugnis bescheinigt. Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote und den Stoffplan des Lehrgangs. Das Zeugnis wird vom zuständigen Referenten und der Geschäftsführung unterzeichnet.

Gez. Silke Clauß  
Geschäftsführung SVWA

Referat Gesundheit und Soziales  
Dresden, 15.09.2022